

Stein, Otto

Article — Digitized Version

Die Schweiz in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Europas

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Stein, Otto (1949) : Die Schweiz in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Europas, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 29, Iss. 6, pp. 33-36

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/130986>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Waren zu finden, für deren Produktion auf Grund der früheren Belieferung des Auslandes größere Kapazitäten vorhanden waren, als zur Versorgung des einheimischen Marktes erforderlich gewesen wären.

Diese zwei Gesichtspunkte — Dollarersparnis und Exportförderung — bestimmten nun etwa seit Mitte 1948 die deutsche Einfuhrpolitik. Es mußte mehr und mehr Wert darauf gelegt werden, daß die inzwischen abgeschlossenen Handelsverträge nicht mehr unerfüllte Wunschbilder blieben, sondern die darin liegenden Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten voll ausgeschöpft und nach Möglichkeit erweitert wurden. Bilaterale Handelsverträge bedeuten stets ein gegenseitiges Aushandeln von Warenpositionen, und naturgemäß endet jede derartige Verhandlung mit gegenseitigen Zugeständnissen. Für uns bedeutete dies, daß Deutschland seine Tore auch öffnete für ausländische Waren, deren Einfuhr nicht zwingend notwendig gewesen wäre, um dadurch andererseits Zugeständnisse entweder für Lieferung knapper, allseitig begehrter Güter zu erhalten oder für die Abnahme von Erzeugnissen deutscher notleidender Industriezweige zu erzielen. So wurden — um nur ein Beispiel für viele zu nennen — der Schweiz Zugeständnisse für die Abnahme von Uhren gemacht, um gleichzeitig auch die dringend benötigten Ersatz- und Einzelteile für die deutsche Uhrenindustrie zu erhalten, und Belgien wurde die Abnahme von Thermosflaschen zugesagt, damit selbst dort Solinger Schneidwaren abgesetzt werden konnten.

Aber nicht nur dieser Zwang, im Wege von Verhandlungen gegenseitige Zugeständnisse zu machen, bestimmte das Bild der deutschen Einfuhr der jüngsten Vergangenheit, sondern ebenso sehr die zwingende Notwendigkeit, Käufe aus dem Dollarraum in den europäischen oder Sterlingblock zu verlagern, um auf diese Weise der Dollarknappheit nach und nach Herr zu werden. Wenn z. B. die Futtermittelimporte für die deutsche Fett- und Fleischversorgung aus Dollarländern gekürzt werden mußten, so mußte im Interesse des Konsumenten Ersatz gesucht werden, der in diesem Fall nur durch die zwar teurere, aber unvermeidliche

Einfuhr von tierischen Fetten und Fleisch aus unseren Nachbarländern möglich ist, oder wenn die Textilrohstoffeinfuhren aus Nord- und Südamerika ebenfalls aus Dollarmangel gekürzt werden müssen, so kann zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Wirtschaft und Konsumenten nur der Ausweg gewählt werden, im Wege der Einfuhr von Textil-Halb- und Fertigerzeugnissen die entstandene Lücke zu schließen, da die Gebiete, in denen wir kaufen können, nur diese Waren zu liefern imstande und bereit sind. So entwickelte sich zwangsläufig die warenmäßige Zusammensetzung unserer Einfuhren von ausschließlicher Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr für den dringendst notwendigen Mindestbedarf wieder zu einem bunten Sortiment auch weniger lebensnotwendiger Güter, wie es gerade für ein hochindustrialisiertes Land im Rahmen einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft typisch ist. Die jahrzehntelange Isolierung des deutschen Marktes von der Außenwelt konnte dabei langsam durchbrochen werden, und diese Wiedereinschaltung in den Welthandel gab neben einem wirtschaftspolitisch nicht unerwünschten gewissen Preisdruck neue Impulse und Anregungen für die eigene Produktion.

Die strukturell bedingte Dollarknappheit, die ja nicht nur ein deutsches, sondern ein gesamteuropäisches Problem ist, und die auch durch die europäischen Währungsabwertungen nur gemildert, aber nicht endgültig behoben werden kann, führt im übrigen die europäischen Staaten zwangsweise auf den Weg europäischer wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Ziel einer europäischen Wirtschaftunion, denn nur eine europäische, echte arbeitsteilige Wirtschaft wird auf die Dauer der ungeheuren Produktionskraft der Vereinigten Staaten im Konkurrenzkampf um die Weltmärkte ein Äquivalent entgegensetzen vermögen. Je eher daher die europäischen Staaten eine wirkliche Freizügigkeit im Warenaustausch unter sich herbeiführen, um so schneller und schmerzloser werden sie das Ziel des Marshallplanes, wieder aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe zu leben, erreichen können.

Die Schweiz in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Europas

Dr. Otto Stein, Hamburg*)

In den Bemühungen um den Wiederaufbau Europas und im Kreis der dafür geschaffenen Institutionen hat die Schweiz stets eine besondere Stellung bezogen. Gerade von dieser Stellungnahme her kann man die Wirtschaftspolitik der Schweiz beleuchten. Drei Grundlagen dürften die Stellungnahme der Schweiz zu einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit bestimmen:

Die erste liegt in der einzigartigen Stellung, die die Schweiz in der Weltwirtschaft einnimmt, die zu einer Hochzucht von Industrie, Handel und Kapital-

*) Wissenschaftlicher Referent des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs

verkehr führte. Eine solche Hochzucht muß mit einer immer strafferen Verflechtung des Landes in den Weltverkehr parallel gehen. Etwas überspitzt kann man sagen, daß das heutige Geschäftsleben der Schweiz ein Geschöpf dieses Verkehrs ist. Darum dürfte es kaum ein zweites Land geben, das für Auf- und Abbau im weltwirtschaftlichen Verkehr so empfindlich ist und das so nachdrücklich für jede wirkliche Förderung der internationalen Wirtschaftsverflechtung eintreten muß wie die Schweiz.

Die zweite Grundlage stellt die Erfahrung der Schweiz dar, daß sie ihre Stellung und Geltung einzig dem

multilateralen Wirtschaftsverkehr verdankt. Das Wirtschaftsleben des Landes ist dank des Hochstandes seiner Industrie und dank des Fleißes seiner Bevölkerung auch tatsächlich in dem Zustande, den der multilaterale Verkehr verlangt. So ist die Zustimmung der Schweiz zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit wesentlich anders unterbaut als bei der Mehrzahl der anderen Länder.

Die dritte Grundlage für die wirtschaftspolitische Stellungnahme der Schweiz ist in ihren politischen Grundsätzen gegeben: Mit ihrem Streben nach Aufrechterhaltung einer uneingeschränkten Souveränität und Gleichberechtigung sowie nach unbedingter Wahrung ihrer traditionellen Neutralität. So sieht sich die Schweiz gezwungen, stets in sehr differenzierter Weise zu den zwischenstaatlichen Abkommen Stellung zu nehmen, um sich nicht in den einen oder anderen politischen „Block“ hineinmanövrieren zu lassen. Sie muß immer sorgfältig aus den auch politisch bedeutsamen Abkommen den wirtschaftlichen Teil herauspräparieren, um dazu allein Stellung nehmen zu können. Das Land gehört daher nicht zu den Vereinten Nationen, es nimmt nicht teil an den in Bretton Woods beschlossenen Institutionen, es ist nicht der Havanna-Abrede beigetreten und nimmt auch in der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine Sonderstellung ein.

Bis 1947 war es den europäischen Ländern noch nicht gelungen, ihre industrielle Produktion auf den Umfang der Vorkriegszeit zu steigern und einen diesen Umfang entsprechenden Außenhandel in Gang zu bringen. In der Folge ging es bei den Verhandlungen und Übereinkommen, an denen sich auf ihre Weise auch die Schweiz beteiligte, darum, die kriegsbedingte Verarmung zu überwinden.

Der schweizerische Bundesrat vertrat die Auffassung, daß sich bei Aufforderung die Schweiz bereitfinden sollte, an einem Plan für die Gesundung Europas mitzuarbeiten. In der Tat luden Großbritannien und Frankreich auch die Schweiz zu einer Konferenz für europäische Zusammenarbeit im Juli 1947 ein. Die Schweiz nahm an, stellte aber zugleich klar: daß sie keine Verpflichtungen übernehmen würde, die sich nicht mit ihrem Neutralitätsstatut vereinbaren ließen; daß Beschlüsse, die das schweizerische Wirtschaftsleben angingen, stets ihrer Zustimmung bedürften, um für sie verbindlich zu sein; daß schließlich die Schweiz Handelsabkommen mit Ländern, die nicht an der Konferenz beteiligt seien, weiterhin erfüllen werde und daß sie neue Abkommen mit diesen Ländern abschließen könne. Unter diesen Vorbehalten arbeiteten die Vertreter der Schweiz in den auf dieser Konferenz gegründeten Ausschüssen mit.

Dem „Ersten multilateralen Verrechnungsabkommen“ gegenüber, das am 18. 11. 47 in Paris zustande kam, blieb die Schweiz lediglich Beobachter. Ständig mitwirkende Teilnehmer an diesem Abkommen waren nur Frankreich, Italien, Belgien-Luxemburg und die Niederlande, daneben gab es noch gelegentlich teilnehmende und andere beobachtende Mitglieder. Der geringe Erfolg des Verrechnungssystems hat den Skeptikern recht gegeben. Am 31. 12. 47 belief sich

die Summe der Soll- und Haben-Salden auf 762 Mill. \$. Die erste Verrechnung im Januar 1948 erfaßte 1,7 Mill. \$. In den späteren Monaten kamen kaum noch Verrechnungen zustande. Man mußte erkennen, daß nur eine umfassendere Regelung den innereuropäischen Handel wirksam fördern konnte.

Zu einer schweren wirtschaftlichen und allgemein politischen Auseinandersetzung mußte es für die Schweiz kommen, als sie dem Abkommen vom 16. 4. 48 über eine ständige europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC: Organization for European Economic Cooperation) beitrug. Müßen sich doch die Länder, die Marshall-Hilfe empfangen, dem Economic Cooperation Act (vom 3. 4. 48) unterwerfen und darüber mit den USA. ein bilaterales Abkommen schließen. Diese Verträge schließen u. a. die Verpflichtung zur bestmöglichen Verwendung der amerikanischen Hilfe und zur Auskunfterteilung ein. Schließlich haben die Marshallplan-Länder amerikanische Sondermissionen der ECA aufzunehmen. Diese mit den Rechten von diplomatischen Vertretungen ausgestatteten Missionen sollen die europäischen Regierungen bei der Anwendung der erwähnten bilateralen Abkommen beraten und ihnen die Ansichten der USA. über die Einfuhrpläne und über gewisse Wiederaufbauvorhaben darlegen.

Einer auf dieser Basis arbeitenden OEEC konnte die Schweiz als ein Land, das keine Marshall-Hilfe zu empfangen wünscht, nur unter gewissen Vorbehalten beitreten. Minister Burckhardt, der für die Schweiz unterzeichnete, wies auf diese Grenzen nochmals hin, die auch schon für die Teilnahme der Schweiz an der Pariser Konferenz vom Juli 1947 maßgebend waren. Der Bundesrat müsse feststellen, daß es zwei Arten von Ländern gäbe, nämlich solche, die unmittelbar amerikanische Hilfe empfangen, und solche, die nur mittelbar einen Nutzen davon hätten. Zu den letzteren gehöre die Schweiz, die keine amerikanische Hilfe annehme und alle Waren nur im normalen Handelsverkehr erwerbe. Der Bundesrat prüfte sodann in seiner Botschaft vom 20. 8. 48 den Inhalt des neuen Abkommens und stellte fest, daß es dem von der Schweiz geltend gemachten Voraussetzungen entspreche.

Die erste Voraussetzung war das Prinzip der offenen Tür: Jedem europäischen Nichtsignatarstaat stand es frei, dem Abkommen beizutreten, allerdings unter Zustimmung des Rates (Wirtschaftsrates) der Organisation. Ferner trug die Organisation nach schweizerischer Auffassung europäischen Charakter, wenn auch der Anstoß von amerikanischer Seite ausging, sollte doch der gemeinsame Wiederaufbau unter europäischer Initiative die Hauptaufgabe der Organisation sein. Die amerikanische Unterstützung war nur als erste Hilfe gedacht, die durch die erstarkenden Kräfte der europäischen Länder sobald wie möglich entbehrlich werden sollte. Das Abkommen war für die Schweiz drittens aus dem Grund annehmbar, weil der Grundsatz der nationalen Souveränität nicht angetastet wurde: Jedes Mitglied sollte vor jeder Verpflichtung erst noch seine Zustimmung geben. Der Artikel 14 des Abkommens, der Einstimmigkeit bei

Beschlüssen verlangte, schützte die Schweiz vor Entscheidungen, denen sie aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht hätte zustimmen können. Das Abkommen gestattete der Schweiz auch, sich an gewissen Entscheidungen desinteressiert zu erklären, ohne damit die Beschlüsse für die übrigen Mitglieder ungültig zu machen. An der von der OEEC vorzunehmenden Verteilung der Marshall-Hilfe wirkt die Schweiz nicht mit.

Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang klar herausgestellt, daß die Schweiz keiner finanziellen Hilfe bedürfe, sondern vielmehr aus eigenem Antrieb seit Kriegsende ihren Teil zum Wiederaufbau Europas beigetragen habe: In Form von Krediten und Beiträgen zu Hilfswerken hat die Schweiz etwa 2,5 Mrd. sFr. (d. s. 532 sFr. je Kopf der Bevölkerung) beigesteuert. Deshalb drang der Bundesrat darauf, daß die Schweiz in keiner Weise als Hilfe empfangendes Land erscheine. Diese Feststellung gewinnt dadurch handelspolitische Bedeutung, daß die USA. am 1. 3. 48 eine Verordnung wieder in Kraft gesetzt hatten, wonach die Warenausfuhr nach Europa einer Bewilligungspflicht unterworfen werden konnte, insbesondere die Ausfuhr von Waren wie Getreide, Öle und Fette, Eisen und Nicht-Eisenmetalle, die damals auf dem Weltmarkt knapp waren, aber gerade zu den Hauptimportwaren der Schweiz gehörten. Jede Lieferung von knappen Waren an einen Mitgliedstaat der europäischen Organisation war nach amerikanischer Auffassung eine Hilfeleistung, so daß auch die Schweiz als ein Hilfe empfangendes Land gegolten hätte. Der Bundesrat bestritt diese amerikanische Auffassung und betonte, daß die Schweiz alle ihre Geschäfte mit den USA. auf streng kaufmännischer Basis im Rahmen des Handelsvertrages abwickelte und daß diese Geschäfte in keinem Sinne als Hilfslieferungen aufzufassen seien. Es gelang der Schweiz, ihren Standpunkt durchzusetzen.

Eine Sonderstellung wußte sich die Schweiz auch in dem intereuropäischen Zahlungsabkommen zu wahren, das am 16. 10. 48 von den Marshallplan-Ländern unterzeichnet wurde. Beibehalten wurde in diesem Abkommen die Teilung der Verrechnungen in zwei Kategorien. Die Saldenverrechnungen der ersten Kategorie vollziehen sich gleichsam im Kreise, wobei jeder Teilnehmer Schuldner seines Vormannes und Gläubiger seines Nachmannes ist; die Verrechnung bewirkt nur eine Verminderung aller Debet- und Kreditsalden. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nimmt als „Agent“ diese Verrechnungen von sich aus ohne Zustimmung der Beteiligten vor, da niemandem ein Schaden daraus erwachsen kann. Die zweite Kategorie umfaßt alle übrigen Verrechnungen, bei denen sich auch einige Salden verringern, andere aber erhöhen und noch andere neu entstehen, was den Beteiligten nicht immer recht zu sein braucht. Zu den Verrechnungen der zweiten Kategorie muß darum die BIZ die Zustimmung der Betroffenen einholen. Die Schweiz nun konnte für sich erwirken, daß auch für die Verrechnungen der ersten Kategorie in jedem Fall ihre Zustimmung einzuholen ist (Art. 20 des Abkommens), d. h. sie nimmt auch daran nur

nach freiem Ermessen teil. Hingegen beteiligt sich die Schweiz nicht an dem Verfahren der Ziehungsrechte. Die Schweiz hatte also auch an den 810 Mill. Dollar indirekter Marshall-Hilfe, die die Einräumung von Ziehungsrechten zur Bedingung machte, keinen Anteil, brauchte aber auch keine Schweizerfranken im Verfahren der Ziehungsrechte den Partnern des Abkommens zur Verfügung zu stellen.

In einem anderen Punkte des Abkommens konnte die Schweiz erst nach langen Verhandlungen ihre Sonderstellung wahren: Er betraf den Abschluß eines bilateralen Vertrages mit den USA. Da die Schweiz keinerlei Hilfe beanspruchte und empfing, war auch ein solcher Vertrag, welchen Inhaltes immer, nicht notwendig. Diese Auffassung wußte die schweizerische Diplomatie schließlich durchzusetzen. Anfang November 1948 verzichteten die USA. auf den Abschluß eines bilateralen Vertrages mit der Schweiz, zu dem sonst alle der Pariser Organisation angehörenden Staaten angehalten sind. Die Amerikaner hätten den Abschluß eines solchen Vertrages mit der Schweiz gern gesehen, um eine geschlossene „Wiederaufbau-Front“ in Europa herzustellen, und auch mit Rücksicht auf den Kongreß, der die Marshall-Hilfe bewilligen mußte.

Die Vertreter der Schweiz haben in der Folge in den verschiedenen Ausschüssen der OEEC mitgearbeitet, wo ihr Rat vornehmlich auf dem Gebiet des Außenhandels und des Finanzwesens geschätzt wird; u. a. gehörte die Schweiz im ersten Jahr dem Exekutivkomitee der OEEC an und damit auch dem beratenden Achterausschuß (Ministerausschuß).

Eine neue Wendung nahm das Verhältnis der Schweiz zur Organisation für europäische Zusammenarbeit, als für das zweite Marshallplan-Jahr das innereuropäische Zahlungsabkommen zum 30. 6. 1949 erneuert werden mußte. Nach schwierigen Verhandlungen einigten sich die Beteiligten auf die multilaterale Verwendung von 25 v. H. der Ziehungsrechte, die bisher nur streng bilateral gegenüber dem Gläubigerland, das sie eingeräumt hatte, verwendbar waren; diese 25 v. H. der Ziehungsrechte wurden nunmehr transferierbar. Das Land, dem solche transferierbaren Ziehungsrechte eingeräumt wurden, konnte nunmehr kaufen, wo es am besten bedient wurde. Es entstand nun die Frage, unter welchen Teilnehmern die Ziehungsrechte transferierbar sein sollten, ob nur unter denen, die Marshall-Hilfe erhalten, oder ob auch die Schweiz als einziges Mitglied, das keine Dollars bekommt, an dem Transfer der Ziehungsrechte teilnehmen sollte. Die Schweiz hatte an dieser letzten Lösung ein natürliches Interesse, da der Transfer ihrem Export zugute kommt, der oft genug unter den Importbeschränkungen der Handelspartner leidet, wenn diese die hochwertigen schweizerischen Erzeugnisse als non-essentials behandeln. Jedoch mußte in solchem Falle der Beteiligung der Schweiz auch eine Gegenleistung von ihr, etwa in Gestalt von Kreditgewährungen, erwartet werden.

Bei der Diskussion dieser Fragen betonte der Bundesrat wiederum nachdrücklich, daß die Schweiz auch bei Teilnahme an dem System der transferierbaren

Ziehungsrechte nicht als ein „recipient country“, nicht als ein Marshall-Hilfe empfangendes Land gelten dürfe. Hier tauchte also in verschärfter Form das gleiche Problem wie im Herbst 1948 auf. Auch entstand zeitweilig die Frage, ob die USA. weiterhin auf den Abschluß eines bilateralen Vertrages mit der Schweiz verzichten würden. Wirtschaftlich stellte sich schließlich das Problem, wie die Überschüsse der Schweiz als Gläubigerland gegenüber den Marshall-Ländern finanziert werden sollten, etwa teils durch transferierbare Ziehungsrechte, teils durch Kredite

der Schweiz, und in welchem Verhältnis diese Teile zueinander stehen sollten. Frankenkredite z. B. würden der schweizerischen Handelspolitik widersprechen, die neue Kredite nicht mehr zulassen will, nachdem in den Jahren nach dem Kriege bereits rd. 800 Mill. Schweizerfranken als Kredite gewährt worden sind. Seit Monaten schon wird über die besondere Form der Eingliederung der Schweiz in den innereuropäischen Zahlungsplan verhandelt, wobei es die Stellung der Schweiz stärkt, daß die USA. beträchtliche Exportüberschüsse im Handel mit der Schweiz haben.

Albanien zwischen den Mächten

Ein Beitrag zur Erschließung unentwickelter Gebiete

Prof. Dr. Hermann Gross, Kiel

Die Entwicklung des albanischen Staates und seiner politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland seit seiner Gründung im Jahre 1913 spiegelt in einer durch Raffung überspitzten, aber gerade deshalb unverschleierteren Form, im verkleinernden Maßstab die hundertjährige Geschichte der Balkanstaaten seit ihrer Vonselbständigung im 19. Jahrhundert wider.

Alle Balkanvölker haben fast 500 Jahre im alten Osmanischen Reich abgekapselt von der übrigen Welt gelebt und sind von der modernen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Mittel- und Westeuropas ausgeschlossen gewesen. Mit ihrer Befreiung von der Osmanenherrschaft wurden diese in noch mittelalterlichen Verhältnissen lebenden Völker plötzlich vor die Aufgabe gestellt, den Anschluß an die moderne liberalistische und kapitalistische Welt durch den Aufbau eines eigenen Staatswesens und einer eigenen Volkswirtschaft zu vollziehen. Mit dem völkerrechtlichen Akt der Schaffung des neuen Staatsgebildes erwachsen so mit einem Schlage größte organisatorische und wirtschaftliche Aufgaben, deren Lösung nur mit weitestgehender materieller wie auch beratender Unterstützung des Auslandes möglich war.

Darum mußten die Balkanvölker, nachdem sie mit Hilfe ausländischer Mächte ihre staatliche Selbständigkeit erhalten hatten, deren politische Suprematie und Kolonisierungspolitik in gewissem Umfang zunächst dulden. Sie konnten es auch nicht verhindern, als Werkzeuge fremder Interessen — für die sich im übrigen auch in den Balkanländern selbst immer wieder nicht ganz uneigennützig Elemente fanden — von den Großmächten wiederholt gegenseitig ausgespielt zu werden.

Die jahrhundertelange Unterdrückung und Ausplünderung durch fremde wie eigene Machthaber hat trotz der Machtstellung des zum großen Teil mohammedanisierten Landadels und seiner zum Teil maßgeblichen Beteiligung an der Verwaltung des Osmanischen Reiches — Albanien hat mehr als 30 Großveziere der Hohen Pforte gestellt! — in allen Balkanvölkern nicht nur zur Erhaltung, sondern sogar zur Steigerung

eines außerordentlich starken Nationalgefühls beigetragen. Dieser fanatische Nationalismus, gepaart mit einem sehr starken Mißtrauen der südosteuropäischen Bauernvölker gegen alles Fremde, das sich teilweise bis zu einer ausgesprochenen Auslandsfeindlichkeit steigern konnte, hat die Ausbildung eines internationalen Gefühls, sei es auf liberalistisch-weltbürgerlicher, sei es auf parteipolitisch-totalitärer Grundlage, sowie alle Unionsbestrebungen in diesem unruhigsten Teil Europas bis jetzt verhindert.

Die Politik der Regierungen der Balkanstaaten, die fast immer von einzelnen starken Persönlichkeiten mehr oder weniger autoritär bestimmt wurde, gipfelte in dem Ziel der Beschaffung der unbedingt notwendigen ausländischen Kapital- und Expertenhilfe unter gleichzeitiger Erringung und Sicherung ihrer außenwirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit. Dabei kam den Balkanländern die Unangreifbarkeit der großen Masse ihrer Bauernbevölkerung — dank ihrer Primitivität und Anspruchslosigkeit — sowie die Intelligenz und altorientalische bäuerliche Diplomatschläue ihrer Politiker zustatten.

Alle diese Faktoren sowie die Rivalität der Großmächte, die sich zur Investition erheblicher Mittel sowie zur Bereitstellung von wirtschaftlichen, militärischen und Verwaltungs-„Beratern“ trotz mancher Enttäuschungen immer wieder bereitfanden, haben es den Balkanländern ermöglicht, den Anschluß an die moderne wirtschaftliche und politische Entwicklung zu finden und durch geschicktes Lavieren ihre staatliche Selbständigkeit im Laufe der Zeit zu stärken. Wenn in jüngster Zeit die meisten Balkanländer wieder in politische bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit von den Großmächten — im Osten wie im Westen — gekommen sind, so zeigt dies nur, daß sich an den Grundgesetzen der historischen Entwicklung auf dem Balkan nichts geändert hat.

DIE STAATSWERDUNG ALBANIENS UNTER ZOGU

Der albanische Staat verdankt seine Entstehung im Jahre 1913 der Rivalität der Großmächte. Weder Italien noch Österreich-Ungarn wollten den an sich